

# **Entschädigungssatzung**

## **der Gemeinde Neuhof**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof am 03.02.2022 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Neuhof beschlossen:

### **Erste Änderungssatzung:**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof am 07.07.2022 folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Neuhof beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ersatz des Verdienstaufalles**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, Mitglieder der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 7,00 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaufall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 50,00 €.

## **§ 2 Ersatz der Fahrkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €, sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit als Wahlvorsteher\*in und

als stv. Wahlvorsteher\*in 40,00 €, als Schriftführer\*in und stv. Schriftführer\*in 35,00 € und als Beisitzer\*in 30,00 €.

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine zusätzliche monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- a) die/den Vorsitzende(n) der Gemeindevertretung 75,00 €
- b) Ausschussvorsitzende 25,00 €
- c) Fraktionsvorsitzende 75,00 €
- d) den/die ehrenamtliche(n) Erste(n) Beigeordnete(n) 120,00 €
- e) den/die Ortsvorsteher(in) in den Ortsbezirken einwohnerabhängig:

<b>Einwohner</b>	<b>In der Eigenschaft als Ortsvorsteher(in) (§ 82 Abs. 5 S. 1 und 2 HGO)</b>	<b>In der Funktion als Leiter(in) der Außenstelle (§ 82 Abs. 5 S. 4 HGO)</b>
bis 400	85,00 €	entfällt
401 – 800	135,00 €	200,00 €
801 – 1.300	200,00 €	200,00 €
über 1.300	270,00 €	200,00 €

Die Pauschale wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die/der ehrenamtlich Tätige die besondere Funktion angetreten hat. Der Anspruch auf die Pauschale endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie/er aus der Funktion ausscheidet. Maßgebend ist die Einwohnerzahl des Ortsteils, die zuletzt vor Beginn des Haushaltsjahres von der Gemeindeverwaltung festgestellt wird.

- f) Mitglieder der Gemeindevertretung 10,00 €
- g) Ehrenamtliche Beigeordnete 14,00 €
- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Vertritt ein Mitglied des Gemeindevorstandes die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, so erhält es für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (6) Ein Mitglied des Gemeindevorstandes, ausgenommen die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete, das bei Verhandlungen, Beurkundungen und ähnlichen Tätigkeiten mitwirkt oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister

bei Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen vertritt, erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

- (7) Die an den Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ausschüsse und der Kommissionen teilnehmenden Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € pro Sitzung, sofern sie nicht den Gremien als Mitglied angehören.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppe).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf zwei Sitzungen, bei Haushaltsberatungen auf drei Sitzungen pro Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt.

#### **§ 5 Dienstreisen, Studienreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreise.
- (4) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

**§ 6**  
**Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Entschädigungssatzung sowie die hierzu erlassenen Änderungssatzungen der Gemeinde Neuhof vom 14.09.2006 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 07.07.2022 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Neuhof, den 03. Februar 2022

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Neuhof

Stolz  
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neuhof, den 03. Februar 2022

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Neuhof

Stolz  
Bürgermeister

Die erste Änderungssatzung wurde veröffentlicht am: 22. Juli 2022